

## Richtlinie für die Einrichtung von Fahrradparkplätzen in der Stadtgemeinde Bremen

### 1. Präambel

Alle Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, spielende Kinder, Behinderte, Fahrradfahrer, Kraftfahrzeugfahrer) haben grundsätzlich das gleiche subjektiv-öffentliche Recht zur Nutzung der ihnen vorbehaltenen Verkehrsflächen. Der erhebliche Flächenbedarf des ruhenden Verkehrs führt zur Konkurrenz um die knappe Ressource Parkraum. Vor diesem Hintergrund ist die folgende Richtlinie im Sinne des StVO-Grundsatzes, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, ein Beitrag zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Verkehrsteilnehmer.

### 2. Regelungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Fahrräder (ausgenommen Kinderfahrräder) sind ebenso wie Kraftfahrzeuge Fahrzeuge im Sinne des Straßenverkehrsrechts.

Die Teilhabe an Regelungen des ruhenden Verkehrs gilt grundsätzlich auch für Fahrräder. So kann die Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 45 (1), 42 (4) Nr. 2 StVO aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung die Parkerlaubnis durch Zusatzschild auf Fahrzeugarten beschränken und infolgedessen Abstellflächen ausschließlich Fahrrädern vorbehalten.

Allerdings sind Verkehrseinrichtungen und insoweit auch Fahrradparkplätze nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 45 (9) StVO).

### 3. Fahrradparkplätze

- 3.1 Wegen der im allgemeinen hohen Nachfrage nach Parkraum sind Fahrradparkplätze grundsätzlich auf Nebenanlagen einzurichten, wenn dadurch andere Mobilitätsbedarfe nicht beeinträchtigt werden (Fußgänger und Radfahrer; vgl. dazu ERA 95, EAE 85/95, EAHV 93, aus denen die jeweiligen Flächenbedarfe zu entnehmen sind). Eine Kennzeichnung dieser Parkplätze ist entbehrlich.
- 3.2 Fahrradparkplätze können, wenn eine Einrichtung auf Nebenanlagen ausscheidet, auch auf Seitenstreifen eingerichtet werden. § 45 (9) StVO ist zu beachten. Eine Sicherung durch Z 605 StVO (Leitbake) und Ausschilderung durch Z 314 StVO (Parkplatz) mit Zusatzschild ist erforderlich.
- 3.3 Fahrradparkplätze können auch auf Fahrbahnen eingerichtet werden, wenn Flächen nach Nr. 3.1 und 3.2 nicht zur Verfügung stehen.
- 3.4 Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen sind für die Anlage von Parkplätzen grundsätzlich nicht geeignet. Wenn jedoch ausnahmsweise am Fahrbahnrand Parken erlaubt ist, insbesondere weil der fließende Verkehr weiterhin leistungsgerecht abgewickelt werden kann,

dann besteht nach den in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen auch die Möglichkeit zur Einrichtung von Fahrradparkplätzen am Fahrbahnrand.

4. Auf Fahrbahnen von Sammelstraßen, insbes. bei Straßen mit intensiver Mischnutzung von Wohnen, Gewerbe und Einzelhandel (Beispiele: Ostertorsteinweg, Vor dem Steintor, Pappe-/Gastfeldstraße) können Fahrradparkplätze eingerichtet werden, wenn
  - Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.2 nicht möglich sind und
  - ein behinderndes Abstellen von Fahrrädern auf den Nebenanlagen festzustellen ist.
- 4.1 In Wohnstraßen besteht ein hoher allgemeiner Abstellbedarf dann, wenn auf privaten Grundstücken keine zumutbaren Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
  - die Straßen z. B. mit „Bremer Häusern“ bebaut sind und
  - keine Vorgärten oder nur Vorgärten mit geringer Tiefe ( $\leq 3,0$  m) vorhanden sind.
- 4.2 Fahrradparkplätze können im Besonderen auf Fahrbahnen eingerichtet werden, wenn dies anders nicht möglich ist (Nr. 3.1, 3.2). Sie sind prinzipiell vertretbar, wenn die Straße einschließlich unmittelbar angrenzender Nebenstraßen zur Befriedigung des Anwohnerparkbedarfs an Kraftfahrzeugen ausreichende Möglichkeiten bietet. Sind die Kfz-Abstellmöglichkeiten in diesen Straßen vollständig erschöpft, ist die Anlage eines Fahrradabstellplatzes jedenfalls dann möglich, wenn andere Flächen zum Aufstellen von Fahrradständern nicht oder in nicht ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

## 5. Hinweise

- 5.1 Vor der grundsätzlichen Entscheidung über die Einrichtung eines Fahrradparkplatzes ist eine Abwägung der Bedarfe zwischen unterschiedlichen Standorten (Ortsteile, Straßen) vorzunehmen.
- 5.2 § 45 (9) StVO ist zu beachten (Nr. 2). „Besondere Umstände“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift können dann gegeben sein, wenn sich nennenswert gesteigerte Behinderungen auf den Gehwegen feststellen lassen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn ein Rollstuhlfahrer oder eine Person mit Kinderwagen den Gehweg an einer oder mehreren Stellen nicht mehr benutzen kann, weil die hierfür erforderliche Breite – verursacht durch parkende Fahrzeuge (incl. Fahrräder) - unterschritten wird.
- 5.3 Ebenfalls vor der Einrichtung eines Fahrradparkplatzes ist der Abstellbedarf in den Fällen der Nr. 3.2 und 3.3 auf geeignete Weise (Ortsbesichtigung) nachprüfbar zu dokumentieren (Fotos, Niederschrift über Beobachtungen etc. einschließlich Einbeziehung des Umfeldes).
- 5.4 Die Träger öffentlicher Belange (Ortsamt, Polizei, Straßenbaulastträger etc.) sind zu beteiligen.
- 5.5 Für die Sicherung der Fahrradparkplätze gilt Nr. 3.2. Die Auswahl der Fahrradständer (z. B. der sog. „Bremer Fahrradbügel“) und deren Befestigung ist mit den Straßenbaulastträgern abzustimmen.
- 5.6 Zuständig für die Entscheidung im Falle der Nr. 3.1 ist der Straßenbaulastträger, im Falle der Nr. 3.2 und 3.3 die Straßenverkehrsbehörde.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.